

Vereinssatzung: Theaterfreunde Paderborn e.V.

§1.

Name, Sitz, Rechtsform.

Der Verein führt den Namen "Theaterfreunde Paderborn".

Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2.

Zweck des Vereins.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bühnenkunst, die Pflege des klassischen und zeitgenössischen Schauspiels und das Heranführen von Jugendlichen und Kindern an künstlerisch wertvolle Theateraufführungen.

Er ist deshalb Förderer des Theaters Paderborn, Westfälische Kammerspiele GmbH.

2. Der Verein wirkt mit bei der Imageförderung der Stadt und Region Paderborn als Standort künstlerischen Potentials und künstlerischer Aufführungen von hohem Niveau.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3.

Mitgliedschaft.

1. Mitglied des Vereins können werden natürliche sowie juristische Personen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins beschlossen werden. Der Beschluss ist vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu fassen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu setzen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Woche seit Bekanntgabe möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4.

Beiträge.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann der Beitrag erhöht oder gesenkt werden. In Einzelfällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§5.

Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§6.

Vorstand.

1. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung aus deren Reihen gewählt, er ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie aus mindestens drei Beisitzern.
- 2.a. Der Vorstandsvorsitzende ist jeweils gleichzeitig vertretungsberechtigtes Mitglied im Aufsichtsrat des Theaters Paderborn Westfälische Kammerspiele GmbH.
- 2.b. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ein Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren benannt.
3. Der Intendant / die Intendantin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.
5. Bei Beschlussfassung müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, das gilt auch, soweit der Vorstand das Benehmen zu der Wahl des Intendanten des Theaters Paderborn, Westfälische Kammerspiele GmbH herzustellen hat.
6. Die Vereinigung der Aufgaben von zwei Vorstandsmitgliedern in einer Person ist unzulässig.
7. Der/die Vorsitzende hat die Vorstandsmitglieder eine Woche vor der Vorstandssitzung, die mindestens dreimal im Jahr stattfinden soll, unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

§7.

Kassenführung - Revision der Kasse.

1. Die Kassengeschäfte werden von dem Schatzmeister geführt.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte zwei Kassenprüfer.

§8.

Mitgliederversammlung.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- die Wahl von Ehrenmitgliedern

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/5 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es vom Vorstand verlangen.

3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich - auch auf elektronischem Wege - unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

4. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, zu Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

6. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 4/5-Mehrheit aller Mitglieder.

§9.

Niederschriften.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§10.

Auflösung und Anfallberechtigung.

Sofern bei Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) gemeinsam Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die vorhandenen Sachwerte in Geld umzusetzen.

Das Restvermögen ist der Maria-Seebach-Stiftung der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von bedürftigen ehemaligen Bühnenangehörigen zu verwenden hat. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Vereins oder die Aufgabe der Gemeinnützigkeit.

§11.

Gültigkeit der Satzung.

Diese Satzung wurde am 28.04.2015 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 18.06.2012.